

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)110e



Familienbund der Katholiken Littenstraße 108, 10179 Berlin

Stellungnahme des Familienbundes der Katholiken

**anlässlich der öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Deutschen Bundestages am 27. März 2017**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Thema
"quantitativer und qualitativer Ausbau der Kindertagesbetreuung"**

(Bundesratsdrucksache 783/16; Bundestagsdrucksache 18/11408)

I. Einleitende und zusammenfassende Erwägungen

Der Familienbund der Katholiken begrüßt, dass der Bund dem Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ Bundesmittel in Höhe von 1,126 Milliarden Euro zur Verfügung stellt. Dadurch werden wichtige Impulse für den weiteren quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung gesetzt. Der Familienbund setzt sich dafür ein, die Rahmenbedingungen für Familien so zu gestalten, dass jede Familie – unabhängig von ihrer jeweiligen Ausprägung – bestmöglich gelingen kann. Dazu gehört, Familien viele Optionen einzuräumen, um das Familien- und Berufsleben nach ihren Wünschen und Bedürfnissen zu gestalten. Kindertagesbetreuung spielt hierbei eine entscheidende Rolle. Sie erfüllt viele Funktionen: Den Eltern erleichtert sie die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Bei den Kindern fördert sie Bildung, Chancengleichheit und Integration. Der Familienbund unterstützt ausdrücklich das Ziel des Bundes, ausreichend Plätze für schutz- und asylsuchende Kinder zu schaffen, für die Angebote der Kindertagesbetreuung besonders wichtig sind. Es ist sehr positiv, dass erstmals auch Angebote für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gefördert werden. Dies ermöglicht einen bedarfsgerechten quantitativen Ausbau.

Der Familienbund begrüßt, dass das Gesetz auch eine Komponente zur Steigerung der Qualität der Kindertagesbetreuung enthält. Dass eine Kindertagesstätte, die zusätzliche Plätze schafft, auch eine Förderung für qualitätssteigernde Ausstattungsinvestitionen erhalten kann, ist sehr sinnvoll. Dennoch steht beim vorliegenden Gesetzentwurf der Ausbau der Quantität eindeutig im Vordergrund. Der Familienbund fordert, dass endlich auch die Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung angemessen und zusätzlich zum erforderlichen quantitativen Ausbau gefördert wird. Denn solange eine ausreichende Qualität nicht gewährleistet ist, kann die Kindertagesbetreuung die oben genannten Funktionen nur eingeschränkt erfüllen. Beim Ausbau der Qualität sind insbesondere umfangreiche Investitionen in zusätzliches qualifiziertes Personal erforderlich, die als Betriebskosten vom vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfasst sind.

II. Bewertung des Gesetzentwurfs (BT-Drucksache 18/11408)

1. Quantitativer Ausbau

Der Familienbund der Katholiken geht davon aus, dass der Gesetzentwurf den quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung in einem substantiellen und angemessenen Maße unterstützt. Er begrüßt, dass der Bund in den Jahren 2017 bis 2020 insgesamt 1,126 Milliarden Euro zur Finanzierung neu entstehender oder ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallender Betreuungsplätze zur Verfügung stellt.

Das Finanzvolumen dieses vierten Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ hat einen respektablen und insgesamt im Rahmen der vorangegangenen Förderung liegenden Umfang. Die Gesamtsumme von 1,126 Milliarden Euro (§ 4a Abs. 3 Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz-E), die dem Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ in den Jahren 2017 bis 2020 zur Verfügung gestellt werden soll, entspricht einer jährlichen Durchschnittssumme von 281,5 Millionen Euro. Mit den vorangegangenen, vergleichbaren Investitionsprogrammen hat der Bund den Ausbau von Betreuungsplätzen in den Jahren 2008 bis 2018 mit insgesamt 3,28 Milliarden Euro unterstützt, was einem Jahresdurchschnitt von 298 Millionen Euro entspricht.¹

Da die vom Bund in Aussicht gestellte Summe (wie bei den ersten drei Investitionsprogrammen) nur Teil einer Gemeinschaftsfinanzierung von Bund und Ländern sein soll, liegt die tatsächlich für den Ausbau der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehende Summe deutlich über den vom Bund zur Verfügung gestellten 1,126 Milliarden Euro. Der Bund soll höchstens 54 Prozent der investiven Gesamtkosten tragen (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 KitaFinHG), so dass in den Jahren 2017 bis 2020 insgesamt mindestens 2,085 Milliarden Euro für Investitionen in den Ausbau der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen. Diese Summe betrifft allein die Investitionskosten. An den Kosten des laufen-

¹ Das dritte Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (2015 bis 2018) hatte ein Volumen von 550 Millionen Euro, was einem Jahresdurchschnitt von 137,5 Millionen entspricht. Das zweite Investitionsprogramm (2013/2014) belief sich auf 580,5 Millionen Euro (jährlich durchschnittlich 290,25 Millionen Euro), während das erste Investitionsprogramm (2008 bis 2013) 2,15 Milliarden Euro umfasste (jährlich durchschnittlich 358,33 Millionen Euro).

den Betriebs (Betriebskosten) beteiligt sich der Bund unabhängig von den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ über einen Festbetrag zugunsten der Länder bei der Umsatzsteuerverteilung: Seit 2015 stellt der Bund dauerhaft jährlich 845 Millionen Euro zur Verfügung (2017 und 2018 um jeweils 100 Millionen Euro erhöht). In den Jahren 2009 bis 2018 betragen die Betriebskostenzuschüsse des Bundes insgesamt 6,26 Milliarden Euro.²

Der Familienbund begrüßt, dass mit dem vorliegenden vierten Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ erstmals nicht nur Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (Ü3), sondern auch für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3) gefördert werden sollen. Je älter das Kind ist, desto mehr Eltern wünschen sich eine Kindertagesbetreuung.³ Von den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt nutzen – abhängig vom jeweiligen Bundesland – zwischen 87,8 % (Bremen) und 96,6 % (Rheinland-Pfalz) ein Angebot der Kindertagesbetreuung.⁴ In dieser hohen Betreuungsquote zeigt sich ein weit verbreiteter Wunsch der Eltern, für ihr Kind im Alter von über drei Jahren ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch zu nehmen. Deshalb ist es gerade auch in dieser Altersgruppe wichtig, dass bestehende oder neu entstehende Betreuungslücken geschlossen werden. Insbesondere ist es auch aus Kindersicht wichtig, dass in dieser Altersgruppe ausreichend Betreuungsplätze vorhanden sind, da Kindertagesbetreuung eine wichtige Funktion für die Bildung und Integration der Kinder erfüllt.

Der Bedarf für den quantitativen Ausbau ist im vom Gesetzentwurf angestrebten Umfang vorhanden. Das Ziel des Entwurfs sind 100.000 neu entstehende oder ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallende Betreuungsplätze (kurz: 100.000 zusätzliche Plätze, vgl. § 4a Abs. 3 Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz-E, § 19 Abs. 4 KitaFinHG). Ein steigender Bedarf liegt zum einen deswegen vor, weil in den letzten Jahren erfreulicher-

² BT-Drucksache 18/11408, S. 1.

³ BMFSFJ, Kindertagesbetreuung kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2016, S. 5.

⁴ Statistisches Bundesamt, Betreuungsquote 2016,

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Kindertagesbetreuung/Tabellen/Tabellen_Betreuungsquote.html;jsessionid=1BDBC2A69CE1FE6816C48212AA59F8D5.cae4 (zuletzt abgerufen am 20. März 2017).

weise wieder mehr Kinder geboren wurden. Seit 2012 wurden kontinuierlich mehr Kinder geboren als im jeweiligen Vorjahr (im Durchschnitt seit 2012 jeweils 18.722 Kinder mehr als im jeweiligen Vorjahr, wobei eine steigende Tendenz vorliegt).⁵ Hinzu kommt die Einwanderung, die seit 2015 aufgrund von Flucht und Vertreibung noch einmal stark zugenommen hat. Für Kinder aus schutz- und asylsuchenden Familien werden – abhängig davon, wie viele dieser Kinder auch zukünftig in Deutschland leben werden – zwischen 43.667 und 58.223 zusätzliche Plätze benötigt.⁶ Die Anzahl der Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren nimmt seit 2011 wieder zu, wobei dieser Anstieg (mindestens) bis 2023 anhalten soll.⁷ Für diese Altersgruppe werden bis 2023 mindestens 90.000 neue Plätze benötigt, wobei in dieser Zahl der oben genannte Bedarf für schutz- und asylsuchende Kinder nicht enthalten ist.⁸ Zudem zeigen repräsentative Umfragen eine Lücke zwischen den Betreuungswünschen der Eltern und der Betreuungsquote: Während im Jahr 2016 46 % der Eltern einen Betreuungswunsch äußerten, lag die Betreuungsquote bei 32,7 %.⁹ Auch hieraus lässt sich ablesen, dass ein weiterer quantitativer Ausbau erforderlich ist. Man kann jedoch nicht ohne Weiteres aus der Differenz zwischen den Betreuungswünschen und der Betreuungsquote (Kluft von 13,3 Prozentpunkten) den Bedarf für den weiteren quantitativen Ausbau ableiten. Denn dass Eltern trotz grundsätzlichen Betreuungswunsches keine Betreuung in Anspruch nehmen, kann unterschiedliche Gründe haben und liegt oft nicht an fehlenden Plätzen. So geben nur 3 % der Eltern als Grund für die Nichtinanspruchnahme einer eigentlich erwünschten öffentlichen Kinderbetreuung an, keinen Platz bekommen zu haben.¹⁰ Andere Eltern nehmen möglicherweise deswegen kein Betreuungsangebot in Anspruch, weil ihnen das Angebot in qualitativer Hinsicht nicht zusagt oder zu teuer ist. Ein rein quantitativer Ausbau wird daher den Eltern nicht in jedem Fall helfen.

⁵ 2015 wurden 22.648 Kinder mehr geboren als 2014; 2014 wurden 32.858 Kinder mehr geboren als 2013; 2013 wurden 8.525 Kinder mehr geboren als 2012; 2012 wurden 10.859 Kinder mehr geboren als im 2011. Quelle: Statistisches Bundesamt, Veränderung der Zahl der Lebendgeborenen zum jeweiligen Vorjahr, <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/LebendgeboreneDifferenz.html> (zuletzt abgerufen am 20. März 2017).

⁶ Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2016, S. 201.

⁷ Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2016, S. 55.

⁸ Autorengruppe Bildungsberichterstattung, aaO.

⁹ BMFSFJ, Kindertagesbetreuung kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2016, S. 9.

¹⁰ Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2016, S. 55. Der 14. Kinder- und Jugendbericht vom Januar 2013 verweist noch darauf, dass 16 Prozent der Eltern angegeben hätten, keinen Betreuungsplatz bekommen zu haben (vgl. S. 113). In der Veränderung der Prozentzahl spiegelt sich wohl der inzwischen weit vorangeschrittene quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung.

Nichtsdestotrotz zeigen die genannten Zahlen insgesamt, dass für die im Gesetzentwurf angestrebten 100.000 zusätzlichen Plätze in jedem Fall Bedarf gegeben ist.

Der Familienbund hat jedoch Zweifel, ob das Ziel von 100.000 zusätzlichen Plätzen mit dem von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten Finanzvolumen erreicht werden kann. Für die Realisierbarkeit des Ziels sprechen zwar die Erfahrungen mit dem ersten Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013, worauf auch die Gesetzesbegründung verweist¹¹: Im Rahmen dieses Programms konnten mit einem vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzvolumen von 2,15 Milliarden Euro rund 207.000 neue Plätze geschaffen werden.¹² Inzwischen könnten aber die Kosten für einen neuen Betreuungsplatz deutlich gestiegen sein.

Die Gesetzesbegründung geht von 85 % neu zu bauenden und 15 % ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallenden Plätzen aus. 85.000 neu zu bauende Plätze kosten unter Annahme der in der Gesetzesbegründung geschätzten Kosten von 25.000 Euro pro neu gebautem Platz 2,125 Milliarden Euro, was über dem Finanzvolumen von 2,085 Milliarden Euro liegt, das zur Verfügung steht, wenn sich die Länder nur im erforderlichen Mindestumfang von 46 % beteiligen. Zudem sind die Kosten mit 25.000 Euro möglicherweise zu niedrig angesetzt. Bereits das zweite Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 – 2014 hat mit Investitionsausgaben für einen neu gebauten Platz in Höhe von 36.000 Euro gerechnet.¹³ Im Rahmen dieses Programms stellte der Bund 580,5 Millionen Euro für 30.000 zusätzliche Betreuungsplätze zur Verfügung (ebenfalls bei einer Mindestbeteiligungsquote der Länder in Höhe von 46 %). Davon wurden 26.000 neue Plätze realisiert¹⁴ (allerdings wurden im Rahmen der ersten beiden Investitionsprogramme nicht alle Mittel ausgeschöpft¹⁵). Im Rahmen des dritten Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 – 2018 hatte sich der Gesetzgeber mit einem vom Bund zur Verfügung gestellten Volumen von 550 Millio-

¹¹ BT-Drucksache 18/11408, S. 10.

¹² BT-Drucksache 18/2586, S. 12.

¹³ BT-Drucksache 17/12057, S. 8.

¹⁴ BT-Drucksache 18/2586, S. 12 f.

¹⁵ „nicht abgeflossene Mittel in Höhe von 450 Millionen Euro“ im Mai 2014, vgl. BT-Drucksache 18/2586, S. 2.

nen Euro rund 30.000 zusätzliche Plätze vorgenommen¹⁶ (auch hier lag die Mindestbeteiligungquote der Länder bei 46 %). Inzwischen rechnet die Bundesregierung deutlich optimistischer, wenn mit 1,126 Milliarden Euro Bundeszuschuss 100.000 zusätzliche Plätze geschaffen werden sollen. Die angestrebte Zahl von 100.000 zusätzlichen Plätzen kann daher wahrscheinlich nur erreicht werden, wenn die Fördermittel auch in größerem Umfang dazu genutzt werden, bestehende Plätze zu sichern, die ohne Investitionen wegfallen würden. Dies ist deutlich günstiger als neu entstehende Plätze zu schaffen.¹⁷

2. Qualitativer Ausbau

Der qualitative Ausbau der Kindertagesbetreuung wird durch den Gesetzentwurf ebenfalls vorangetrieben. Es wird sich aber mehr um graduelle Verbesserungen in Einzelfällen handeln als um einen allgemein spürbaren Qualitätssprung. Denn der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs „zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung“ liegt klar auf dem Ausbau der Quantität. Hierzu führt die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates aus: „Übergeordnetes Ziel des Investitionsprogramms [...] ist [...] der Ausbau im Sinne der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen.“¹⁸

Investitionen in die Qualität der Betreuung sind nur teilweise möglich. Investitionen in Personal sind beispielsweise nicht möglich, da Personalkosten unter Betriebskosten fallen, die das vierte Investitionsprogramm (ebenso wie die vorigen Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“) nicht erfasst (s.o.). Investitionen in die Qualität sind als sogenannte „Ausstattungsinvestitionen“ (§ 19 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz-E) möglich. Die Gesetzesbegründung nennt hierfür Beispiele: Förderungsfähig sind „insbesondere auch solche Investitionen [...], die der Bewegungsförderung, der gesundheitlichen Versorgung, der Umsetzung von Inklusion

¹⁶ BT-Drucksache 18/2586, S. 13.

¹⁷ Die Gesetzesbegründung rechnet mit Kosten von 25.000 Euro pro neu gebautem Platz und mit Kosten von 3.500 Euro pro gesichertem Platz, vgl. BT-Drucksache 18/11408, S. 10.

¹⁸ BT-Drucksache 18/11408, S. 18.

oder der Familienorientierung dienen. Damit können beispielhaft Sport- und Bewegungsräume, die Einrichtung von Küchen und der Verpflegung dienenden Räumen, eine barrierefreie Ausstattung, Räumlichkeiten für Elterngespräche oder Elterncafés finanziert werden.“¹⁹ Diese die Kitaqualität verbessernden Ausstattungsinvestitionen sind allerdings immer nur im Zusammenhang mit einem zugleich stattfindenden quantitativen Ausbau möglich. So formuliert § 19 Abs. 2 Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz-E: „Gefördert werden Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen.“ Ausstattungsinvestitionen können nicht für bereits bestehende Plätze vorgenommen werden. Jedoch können von Angeboten, die für neu entstehende Plätze geschaffen werden (z.B. von Sport- und Bewegungsräumen), auch bereits bestehende Plätze profitieren.

Der Familienbund begrüßt, dass qualitätssteigernde Investitionen im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Ausbau der Quantität möglich sind. Wenn allerdings die in quantitativer Hinsicht gesetzten Ziele des Gesetzentwurfs erreicht werden sollen, bleibt wohl nur ein geringer finanzieller Spielraum für eine substantielle Steigerung der Kitaqualität. Dem massiven Investitionsbedarf im Bereich der Kitaqualität wird der Gesetzentwurf daher nicht gerecht. Der Familienbund weist seit Jahren darauf hin, dass neue Anstrengungen zur Steigerung der Kitaqualität erforderlich sind. Der Ausbau der Qualität muss neben dem weit fortgeschrittenen – aber auch weiterhin erforderlichen (s.o.) – Ausbau der Quantität in Angriff genommen werden. Hierfür müssen ebenfalls in bedeutendem Maße Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Wichtig ist dem Familienbund, dass notwendige Quantitäts- und Qualitätsinvestitionen nicht gegeneinander ausgespielt werden und zu Lasten der jeweils anderen gehen. Für beide sollten separat Mittel in ausreichendem Umfang bereitgestellt werden.

Ein *echtes* eigenes Kitaqualitätsgesetz fehlt weiterhin und sollte so bald wie möglich auf den Weg gebracht werden. Für den Familienbund wäre bei einem solchen Gesetz zentral, dass es einen hohen Bundeszuschuss ausschließlich für die Verbesserung der Kitaqualität vorsieht, die erforderlichen Verbesserungen bei der Fachkraft-Kind-

¹⁹ BT-Drucksache, 18/11408, S. 13.

Relation (bzw. beim Personalschlüssel) herbeiführt und bundesweite Mindeststandards²⁰ regelt.

Für den Familienbund hängt die Qualität einer Kindertagesstätte maßgeblich davon ab, wie viel qualifiziertes Personal für wie viele Kinder zur Verfügung steht und wie groß die Gruppen sind.²¹ Die Fachkraft-Kind-Relation stellt auf die tatsächlich für die Kinder verfügbaren Fachkräfte ab und ist insofern ein besseres Kriterium als der Personalschlüssel, der die vertraglichen Arbeits- und Betreuungszeiten ins Verhältnis setzt und nicht berücksichtigt, dass ein/e Erzieher/in nicht seine gesamte Arbeitszeit den Kindern widmen kann, sondern Zeit für Teamgespräche, Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit, Fortbildungen und Urlaub benötigt. Dem Familienbund erscheint eine Fachkraft-Kind-Relation von 1 zu 4 für Kinder von ein bis drei Jahren und von 1 zu 9 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt sachgerecht und wissenschaftlich begründbar.²² Geht man davon aus, dass ein/e Erzieher/in höchstens 75 % der Arbeitszeit für die pädagogische Arbeit nutzen kann²³, ergibt sich rechnerisch für Kinder unter drei Jahren ein Personalschlüssel von 1 zu 3 und für Kinder über drei Jahren ein Personalschlüssel von 1 zu 7.

3. Ausstattungsinvestitionen ohne quantitativen Ausbau (§ 19 Abs. 2 KitaFinHG)

Der Bundesrat schlägt vor, auch Ausstattungsinvestitionen zu fördern, die nicht im Zusammenhang mit einem quantitativen Kitausbau stehen.²⁴ Der Familienbund teilt die Ansicht des Bundesrates, dass unabhängig vom quantitativen Ausbau Investitionen in die Kitaqualität erforderlich sind. Die Umsetzung des Vorschlages würde die Qualitätskomponente des Gesetzes stärken und den Ländern bei der Gewährleistung

²⁰ Vgl. hierzu Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen (AGF), Gemeinsame Erklärung von 16 Verbänden zu Qualitätsstandards in Kitas vom 15. November 2017.

²¹ hierzu und zu weiteren Forderungen des Familienbundes hinsichtlich der Förderung von Kindern im Vorschulalter vgl. Familienbund der Katholiken, Positionspapier zu Bildung, Erziehung und Betreuung, Berlin 2015, S. 7: „Für eine optimale und individuelle Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ist eine Verkleinerung der Gruppenstärken unabdingbar. Der Personalschlüssel soll für Kinder unter 1 Jahr bei eins (Fachkraft) zu zwei (Kindern) liegen, für Kinder von 1 bis 3 Jahren bei eins zu drei, für Kinder von 3 bis 6 Jahren bei eins zu acht.“

²² Vgl. Viernickel/Fuchs-Rechlin, Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen (in: Viernickel/Fuchs-Rechlin u.a., Qualität für alle (2015), S. 11 ff., 15 f.).

²³ So auch Bertelsmann Stiftung, Qualitätsausbau in Kitas (2014), S. 2.

²⁴ BT-Drucksache 18/11408, S. 15 f.

einer an den regionalen Bedürfnissen ausgerichteten Förderung mehr Flexibilität einräumen. Problematisch ist, dass isolierte Ausstattungsinvestitionen nach der Konzeption des Bundesrates unmittelbar zu Lasten des quantitativen Ausbaus gehen würden (und umgekehrt). Aufgrund des großen Nachholbedarfs beim Ausbau der Kitaqualität könnte dies jedoch nach Ansicht des Familienbundes – nach Abwägung aller Vor- und Nachteile – in Kauf genommen werden. Idealerweise müssten aber für den Ausbau der Kitaqualität zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

4. 100-prozentige Bundesförderung bei Investitionen bis 1.000 Euro (§ 20 Abs. 2 KitaFinHG)

Auch wenn der Bund gem. § 21 Abs. 2 Nr. 1 KitaFinHG nur höchstens 54 % der investiven Gesamtkosten aller in einem Bundesland geförderten Maßnahmen tragen soll, kann die Bundesförderung für Einzelmaßnahmen bis zu 90 % der Kosten betragen (§ 20 Abs. 2 KitaFinHG). Der Bundesrat schlägt vor, bei Förderungen von zusätzlichen Plätzen bis 1.000 Euro auch eine 100-prozentige Förderung des Bundes zuzulassen (Bagatellgrenze). Der Familienbund hält dies nicht für sachgerecht. Der Vorschlag des Bundesrates widerspricht der Idee der Gemeinschaftsfinanzierung von Bund und Ländern (vgl. § 21 KitaFinHG). Diese ist ein Grundgedanke des vorliegenden Gesetzentwurfs und der vorangehenden Investitionsprogramme und erhöht die für den Ausbau der Kindertagesbetreuung insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel. Die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern sollte auch im Einzelfall zum Ausdruck kommen. Zudem ist es sinnvoll, wenn die das Verfahren durchführenden Länder ein finanzielles Eigeninteresse an einer zweckmäßigen Förderung haben. Die 90-Prozent-Grenze für die Bundesförderung war überdies bereits Bestandteil der vorangehenden Investitionsprogramme. Dem Familienbund ist nicht bekannt geworden, dass diese bisher ein Problem dargestellt oder die Durchführung der Förderung in relevantem Umfang verzögert hat.

5. Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2019 (§ 21 Abs. 1 Satz 1 KitaFinHG)

Gem. § 21 Abs. 1 KitaFinHG müssen die Bundesländer die ihnen nach dem Verteilungsschlüssel des § 20 KinFinHG zustehenden Bundesmittel bis zum 31. Dezember 2018 bewilligen. Ansonsten fließen die Mittel denjenigen Ländern zu, die ihre Mittel zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig bewilligt haben. Der Bundesrat vertritt die Ansicht, dass die gesetzte Frist zu kurz ist. Zur Begründung verweist er darauf, dass ausreichend Zeit für Planungen zur Verfügung stehen müsse und beim dritten Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ aufgrund der zu kurzen Bewilligungsfrist ein zusätzliches Gesetzgebungsverfahren erforderlich wurde. Diesen Einwand hält der Familienbund zunächst einmal für plausibel. Einerseits hat der Familienbund ein großes Interesse an einer zügigen Schaffung der erforderlichen Betreuungsplätze. Wenn der Bedarf für neue Betreuungsplätze aufgrund von Migration oder steigenden Geburtenzahlen da ist, sollten bestehende Betreuungslücken möglichst schnell geschlossen werden. Andererseits setzt eine zweckmäßige, an den regionalen Bedarfen orientierte Förderung ausreichend Zeit voraus. Zeitdruck kann durch übereilte Bewilligungen oder nicht in Anspruch genommene Mittel die Erreichung der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele gefährden. Hier muss im Rahmen einer Abwägung ermittelt werden, welche Frist angemessen ist. Der Familienbund regt daher an, die Frist noch einmal zu überprüfen. Im Zweifel sollte eine sorgfältige und effiziente Förderung den Vorzug vor einer lediglich schnellen Förderung erhalten.

Berlin, März 2017

Familienbund der Katholiken

Ansprechpartner:

Matthias Dantlgraber, Ass. iur.

Bundesgeschäftsführer